



## Statuten

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Landfrauenverein Gäu“ besteht seit 1932 ein regionaler Verein, dem die Gemeinden Neuendorf, Egerkingen, Härkingen, Kestenholz, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Oensingen und Wolfwil angehören. Der Sitz befindet sich am Wohnort der Präsidentin oder einer Co-Präsidentin. Der Landfrauenverein Gäu ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Kantonalen und Schweizerischen Bäuerinnen- und Landfrauenverbands.

### 2. Ziel und Aufgabe

2.1. Die Ziele des Vereins sind Veranstaltungen von Kursen, Vorträgen und Reisen, gesellschaftliche Anlässe, sowie die Mitarbeit bei gemeinnützigen Werken, die Pflege und Erhaltung ländlicher Kultur und der rege Austausch der Mitglieder.

2.2. Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Es werden nur die Pauschalen oder die effektiven Spesen vergütet.

### 3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglied kann jede Frau ab 18 Jahren werden, welche den Vereinszweck anerkennt und sich zu einem jährlichen Mitgliederbeitrag verpflichtet. Die Mitgliedschaft kann durch ein mündliches oder schriftliches Gesuch an ein Vorstandsmitglied beantragt werden.

3.2 Ehrenmitglieder werden nach 12 Jahren Tätigkeit im Präsidium, im Aktuariat, in den Finanzen oder nach 16 Jahren Vorstandsarbeit an der Generalversammlung ernannt. Sie sind beitragsbefreit. Der Mitgliederbeitrag wird von der Sektion übernommen. Sie haben volles Stimmrecht.

3.3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich an ein Vorstandsmitglied.

3.4. Die Mitgliedschaft wird auch beendet

- a) durch Ausschluss aus wichtigen Gründen (nicht erfüllen der finanziellen Pflichten, Tod)
- b) durch Auflösung der Sektion

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## 4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## 5. Generalversammlung

5.1. Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet im ersten Quartal des Jahres im Turnus in der Mitverantwortung einer Vereinsgemeinde statt. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Generalversammlung zeitlich verschieben oder die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg erlauben.

5.2. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresbudgets
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstands, sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Auflösung des Vereins

5.3. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder 3 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

5.4. Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 10 Tage vorher schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

5.5. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5.6. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

## 6. Vorstand

Der Vorstand besteht nach Möglichkeit aus einem Vereinsmitglied pro Gemeinde, das wären 8 Personen.

- a) alle 4 Jahre finden Wahlen statt
- b) eine Wiederwahl ist möglich
- c) die Amtszeit ist unbeschränkt

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, verwaltet das Vermögen und leitet den vorgeschriebenen Anteil der Mitgliederbeiträge und Anregungen an den Solothurnischen Bäuerinnen- und Landfrauenverband weiter.

Der Vorstand vertritt den Verein durch folgende Ressorts nach aussen:

- a) Präsidium
  - leitet Generalversammlung, Vorstandssitzungen, nimmt an DV, Präsidentinnenkonferenz: Sommertagung und Herbstversammlung vom SOBLV teil
- b) Aktuariat
  - erledigt schriftliche Arbeiten (Sekretariat, Protokollführung, Archivierung)
- c) Finanzen
  - Rechnungswesen, Budget, gewährt der Revisionstelle Einsicht in Akten, Belege
- d) Vertretung im SOBLV
- e) Homepage

Ämterkumulation und Ämterteilung ist möglich.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der Pauschalen oder der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

## **7. Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren (oder eine juristische Person), welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

## **8. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **9. Datenschutz**

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer, das Geburtsdatum, sowie die E-Mail-Adresse werden niemandem bekanntgegeben, ausser mit der ausdrücklichen Genehmigung oder Anfrage der betroffenen Personen.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

## 10. Statutenrevision

Die Abänderung der Statuten kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung erfolgen. Entsprechende Begehren müssen dem Präsidium mindestens 6 Wochen vor der Generalversammlung mit Begründung und Unterschrift eingereicht werden.

## 11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, sofern zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten einem solchen Antrag zustimmen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen dem kantonalen Bäuerinnen-und Landfrauenverband zu, der dieses bis zu einer eventuellen Neugründung verwaltet oder nach 10 Jahren zu einem ähnlichen Zweck verwendet.

## 12. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22.03.2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.  
Sie ersetzen alle früheren Versionen.

Ort / Datum: \_\_\_\_\_

Co- Präsidentin:

\_\_\_\_\_

Co-Präsidentin:

\_\_\_\_\_